

Beschlussvorlage

Abteilung: Bauverwaltung / Facility Management

Aktenzeichen:

Wildau: 04.08.2020

Beratung:	x Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft	Sitzung am:	24.08.2020
	..x. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Sitzung am:	25.08.2020
	..x. Ausschuss für Bau und Planung	Sitzung am:	01.09.2020
	..x. Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Sitzung am:	07.09.2020
	..x. Hauptausschuss	Sitzung am:	15.09.2020
Beschluss:	..x. Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am:	29.09.2020
		Beschluss-Nr.:	S 09/174/20

Betreff: Satzung über die Ablöse von notwendigen Stellplätzen in der Stadt
Wildau – Stellplatzablösesatzung – 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Entwurf über die 1. Änderung der Satzung über die Ablöse von notwendigen Stellplätzen in der Stadt Wildau – Stellplatzablösesatzung - wird in der Fassung vom 05.08.2020 gebilligt (Anlage 1).
2. Der vorliegende Entwurf der Stellplatzablösesatzung ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit werden lt. Hauptsatzung ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Begründung:

Soweit der Bauherr durch örtliche Bauvorschrift zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen gem. der Stellplatzsatzung der Stadt Wildau verpflichtet ist, diese aber nicht auf seinem Grundstück herstellen kann, kann die Stadt durch öffentlich rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt ablöst.

Die Stadt hat die vereinnahmten Geldbeträge zweckgebunden für die Herstellung und Instandhaltung öffentlicher oder allgemein zugänglicher Stellplatzeinrichtungen außerhalb der öffentlichen Straßen oder für bauliche Maßnahmen zum Ausbau und zur Instandsetzung von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden.

Nach erfolgter rechtlicher Prüfung des Entwurfs der Stellplatzablösesatzung i.d.F. vom

15.02.2019 durch eine Rechtsanwaltskanzlei wurde die Stellplatzablösesatzung überarbeitet und liegt nun als Entwurf in der Fassung vom 05.08.2020 vor.

Inhalt der Stellplatzablösesatzung ist nicht nur die Ablöse von notwendigen Stellplätzen sondern auch eine Regelung für die Ablöse der Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen.

Hierfür bedarf es einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung und einer Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Änderung der örtlichen Bauvorschrift ergeben sich keine Kosten, die den Haushalt der Stadt Wildau belasten.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:>.....
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)⁰..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Ronny Richter
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



Änderung der Satzung über die Ablöse von notwendigen Stellplätzen in der Stadt Wildau - Stellplatzablösesatzung -

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), in Verbindung mit § 87 der Brandenburgischen Bauordnung vom 01.07.2016 (GVBl. I/16 [Nr. 14]), hat die Stadt Wildau am ~~29.09.~~ 2020 die Änderung der Stellplatzablösesatzung beschlossen.

§ 1 Satzungszweck

Diese Satzung regelt gemäß § 87 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 3 und 4 BbgBO die Berechnung des Ablösebetrages für nicht hergestellte notwendige Stellplätze, die durch öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Wildau und dem Bauherrn abgelöst werden. Kann der Bauherr Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herstellen, so kann die Stadt gestatten, dass der Bauherr seine Verpflichtung durch die Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt ablöst. Die Entscheidung über die Ablösung trifft die Stadt durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Stellplatzablösesatzung gilt im gesamten Stadtgebiet, außer in den in der Stellplatzsatzung unter § 1 (2) näher bezeichneten Gebieten (siehe Anlage 3 der Stellplatzsatzung).

§ 3 Ablösebetrag je Stellplatz

Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der Anzahl der abzulösenden Stellplätze oder abzulösenden Fahrradabstellplätze und Lage des Vorhabens. Der zu zahlende Ablösebetrag für jeden nicht geschaffenen, aber notwendigen Stellplatz oder notwendigen Fahrradabstellplatz wird unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes bzw. Fahrradabstellplatzes einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nach den Bodenrichtwerten, des Kompensationsausgleichs, der Reinigungsgebühr und der Regenentwässerungskosten festgelegt. Die Ermittlung der Ablösebeträge erfolgt immer auf der Grundlage aktueller Herstellungskosten und Bodenrichtwerten.

§ 4 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Stadt Wildau nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 5 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablöse von notwendigen Stellplätzen in der Stadt Wildau vom 15.02.2005 außer Kraft.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung nach der Bauordnung des Landes Brandenburg eingeleiteten Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten weiter geltenden Regelungen der bisherigen Satzung fortzuführen.

Wildau, 29.9.2020 
(Ort, Datum, Siegel) (Bürgermeister)

